

Endgültige Bedingungen

vom 17. Februar 2020

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Worst-of Express Aktienanleihe mit Barriere auf die Aktien der Puma SE und der adidas AG

(die "**Wertpapiere**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) vom 24. April 2019

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**") und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 24. April 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 3. Mai 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 24. April 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

Abschnitt A – Allgemeine Angaben

Emissionstag und Emissionspreis:

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist kein Ausgabeaufschlag enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 18. März 2020 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 17. Februar 2020

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 17. Februar 2020 bis 13. März 2020 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die folgende Angebotsfrist: die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

Abschnitt B – Bedingungen

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstaags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche

bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß

vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 18. März 2020

Erster Handelstag: 31. Januar 2020

Festgelegte Währung: Euro ("**EUR**")

Gesamtnennbetrag: EUR 6.000.000,–

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

N: 2

Nennbetrag: EUR 1.000,–

Verzinsungsbeginn: 18. März 2020

Zinszahltag: 18. März 2021, 18. März 2022, 18. März 2023, 18. März 2024

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche	Emissionspreis
DE000HVB4650	HVB465	DEHVB465=HVBG	PA000357	1	EUR 6.000.000	EUR 6.000.000	100%

Tabelle 1.2:

Basispreis	Barrier Level	Zinssatz	Verzinsungsende	Rückzahlungstermin	Anfänglicher Beobachtungstag	Beobachtungstag der Barriere	Finaler Beobachtungstag
100%	60%	5,65% p.a.	18. März 2024	18. März 2024	16. März 2020	11. März 2024	11. März 2024

Tabelle 1.3:

i	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i
1	adidas AG	Schlusskurs
2	Puma SE	Schlusskurs

Tabelle 1.4:

k	Beobachtungstag (k)	Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)
1	11. März 2021	100%	18. März 2021	EUR 1.000,–
2	11. März 2022	100%	18. März 2022	EUR 1.000,–
3	13. März 2023	100%	18. März 2023	EUR 1.000,–

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1

Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	WKN _i	ISIN _i	Reuters _i	Bloomberg _i	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i
adidas AG	EUR	A1EWWW	DE000A1EWWW0	ADSGn.DE	ADS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net
Puma SE	EUR	696960	DE0006969603	PUMG.DE	PUM GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse, über den jeweiligen Korbbestandteil, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse, üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils, an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils, an der Maßgeblichen Börse, erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils;
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil, ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffenen Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse, der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse, der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil, wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist.

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (K_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})$$

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse," ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil; (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil; an der Festlegenden Terminbörse; oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse; durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"K_i (initial)" ist der Referenzpreis; am Anfänglichen Beobachtungstag.

"K_i (b)" ist der Referenzpreis; am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

"K_i (k)" ist der Referenzpreis; am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"K_i (final)" ist der Referenzpreis; am Finalen Beobachtungstag.

"Korbbestandteil," ist die jeweilige Aktie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungseignis" bedeutet Aktienkündigungseignis.

"Kursentwicklung des Korbbestandteils, (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})}$$

"Kursentwicklung des Korbbestandteils, (k)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})}$$

"Kursentwicklung des Korbbestandteils, (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse_i" ist die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden, das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (1) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.
- (2) *Zinsbetrag:* Der jeweilige **"Zinsbetrag"** wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

- (3) *Zinstagequotient:* **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) errechnet.
- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zinszahlungstag.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
- Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen, Lieferungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils, an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen, auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse, "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.

- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, einen Korbbestandteil gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Korbbestandteils eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung eines Korbbestandteils nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Korbbestandteils am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten (arithmetischen) Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteile, auf den nächsten folgenden Tag verschoben, der für alle Korbbestandteile, ein Berechnungstag ist, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse, ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse, für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Ersatzfeststellung, Anpassungen

- (1) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (2) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.
- (3) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis_i und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse_i vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Hat gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "Basisprospekt") verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "Wertpapiere") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular der Emittentin (wie nachstehend definiert), einschließlich etwaiger Nachträge, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "UniCredit Bank", die "Emittentin" oder die "HVB"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) zu.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die folgende

		Angebotsfrist: Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Basisprospekts alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im Basisprospekt, ergänzt durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet, (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde, und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – "Emittentin"	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group bleibt auch 2019 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig. In diesem Umfeld überprüft die HVB Group ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit

	innerhalb dieser Gruppe	ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.																																										
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Entfällt; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.																																										
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018 <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2018 – 31.12.2018*</th><th>01.01.2017 – 31.12.2017†</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39¹⁾/ Wertminderungsaufwand IFRS 9</td><td>€ 1.587 Mio.²⁾</td><td>€ 1.517 Mio.³⁾</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 392 Mio.</td><td>€ 1.597 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>€ 238 Mio.</td><td>€ 1.336 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€ 0,29</td><td>€ 1,66</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2018</td><td>31.12.2017</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€ 286.688 Mio.</td><td>€ 299.060 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€ 17.751 Mio.</td><td>€ 18.874 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>31.12.2018</td><td>31.12.2017</td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.454 Mio.²⁾</td><td>€ 16.639 Mio.³⁾</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.454 Mio.²⁾</td><td>€ 16.639 Mio.³⁾</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€ 82.592 Mio.</td><td>€ 78.711 Mio.</td></tr> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2018 – 31.12.2018*	01.01.2017 – 31.12.2017†	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 ¹⁾ / Wertminderungsaufwand IFRS 9	€ 1.587 Mio. ²⁾	€ 1.517 Mio. ³⁾	Ergebnis vor Steuern	€ 392 Mio.	€ 1.597 Mio.	Konzernüberschuss	€ 238 Mio.	€ 1.336 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 0,29	€ 1,66				Bilanzzahlen	31.12.2018	31.12.2017	Bilanzsumme	€ 286.688 Mio.	€ 299.060 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.751 Mio.	€ 18.874 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2018	31.12.2017	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio. ²⁾	€ 16.639 Mio. ³⁾	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio. ²⁾	€ 16.639 Mio. ³⁾	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 82.592 Mio.	€ 78.711 Mio.
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2018 – 31.12.2018*	01.01.2017 – 31.12.2017†																																										
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 ¹⁾ / Wertminderungsaufwand IFRS 9	€ 1.587 Mio. ²⁾	€ 1.517 Mio. ³⁾																																										
Ergebnis vor Steuern	€ 392 Mio.	€ 1.597 Mio.																																										
Konzernüberschuss	€ 238 Mio.	€ 1.336 Mio.																																										
Ergebnis je Aktie	€ 0,29	€ 1,66																																										
Bilanzzahlen	31.12.2018	31.12.2017																																										
Bilanzsumme	€ 286.688 Mio.	€ 299.060 Mio.																																										
Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.751 Mio.	€ 18.874 Mio.																																										
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2018	31.12.2017																																										
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio. ²⁾	€ 16.639 Mio. ³⁾																																										
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio. ²⁾	€ 16.639 Mio. ³⁾																																										
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 82.592 Mio.	€ 78.711 Mio.																																										

		<table> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)⁴⁾</td><td>19,9%²⁾</td><td>21,1%³⁾</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)⁴⁾</td><td>19,9%²⁾</td><td>21,1%³⁾</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr entnommen. † Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen. ¹⁾ Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 (bis 31.12.2017) / Wertminderungsaufwand IFRS 9 (ab 1.1.2018) ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV, Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten at cost, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge IAS 39 (bis 31.12.2017 / Wertminderungsaufwand IFRS 9 (seit 1.1.18). ²⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr. ³⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr. ⁴⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴⁾	19,9% ²⁾	21,1% ³⁾	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	19,9% ²⁾	21,1% ³⁾																																	
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴⁾	19,9% ²⁾	21,1% ³⁾																																							
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	19,9% ²⁾	21,1% ³⁾																																							
		Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2019 <table> <tr> <td>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</td><td>1.1.2019 – 30.06.2019</td><td>1.1.2018 – 30.06.2018</td></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Wertminderungsaufwand IFRS 9</td><td>672 Mio €</td><td>914 Mio €</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>973 Mio €</td><td>602 Mio €</td></tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td><td>603 Mio €</td><td>262 Mio €</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>0,75 €</td><td>0,33 €</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>30.06.2019</td><td>31.12.2018</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>294.552 Mio €</td><td>286.688 Mio €</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>17.608 Mio €</td><td>17.751 Mio €</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>30.06.2019</td><td>31.12.2018</td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) ¹⁾</td><td>16.271 Mio €</td><td>16.454 Mio €</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)¹⁾</td><td>16.271 Mio €</td><td>16.454 Mio €</td></tr> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	1.1.2019 – 30.06.2019	1.1.2018 – 30.06.2018	Operatives Ergebnis nach Wertminderungsaufwand IFRS 9	672 Mio €	914 Mio €	Ergebnis vor Steuern	973 Mio €	602 Mio €	Konzernjahresüberschuss	603 Mio €	262 Mio €	Ergebnis je Aktie	0,75 €	0,33 €				Bilanzzahlen	30.06.2019	31.12.2018	Bilanzsumme	294.552 Mio €	286.688 Mio €	Bilanzielles Eigenkapital	17.608 Mio €	17.751 Mio €				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2019	31.12.2018	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) ¹⁾	16.271 Mio €	16.454 Mio €	Kernkapital (Tier 1-Kapital) ¹⁾	16.271 Mio €	16.454 Mio €
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	1.1.2019 – 30.06.2019	1.1.2018 – 30.06.2018																																							
Operatives Ergebnis nach Wertminderungsaufwand IFRS 9	672 Mio €	914 Mio €																																							
Ergebnis vor Steuern	973 Mio €	602 Mio €																																							
Konzernjahresüberschuss	603 Mio €	262 Mio €																																							
Ergebnis je Aktie	0,75 €	0,33 €																																							
Bilanzzahlen	30.06.2019	31.12.2018																																							
Bilanzsumme	294.552 Mio €	286.688 Mio €																																							
Bilanzielles Eigenkapital	17.608 Mio €	17.751 Mio €																																							
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2019	31.12.2018																																							
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) ¹⁾	16.271 Mio €	16.454 Mio €																																							
Kernkapital (Tier 1-Kapital) ¹⁾	16.271 Mio €	16.454 Mio €																																							

		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	83.899 Mio €	82.592 Mio €
		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ^{1), 2)}	19,4 %	19,9 %
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ^{1), 2)}	19,4 %	19,9 %
		¹⁾ 31. Dezember 2018: Nach gebilligtem Konzernabschluss. ²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.		
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 30. Juni 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.		
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5 Entfällt. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.		
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von		

		Hypothekendarlehen, Konsumentenkredit, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Art und Form der Wertpapiere Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen in Höhe des Nennbetrags. "Nennbetrag" der Wertpapiere ist EUR 1.000,-. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Wertpapierkennnummern Die WKN ist für jede Serie von Wertpapieren im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro (" EUR ") (die "Festgelegte Währung")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den	Anwendbares Recht

	Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag zu einem festen Zinssatz (der "Zinssatz") für die jeweilige Zinsperiode verzinst. Der Zinssatz wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig. Die "Zinszahltag" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Sollte ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zinszahltag. Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils; (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge verlangen. Der jeweilige "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Beschränkung der Rechte Bei Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen in Bezug auf einen Korbbestandteil, die vorzeitige Kündigung oder Anpassung durch die festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil; beziehen, eine Hedging-Störung in Bezug auf den Korbbestandteil;) wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Bei Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (z.B. die Kursnotierung des Korbbestandteils; wird eingestellt oder erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils; eine Rechtsänderung) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§
--	--	---

		315 BGB) festgestellt wird. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor. Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in C.19 definiert). <i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i> Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k). Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert). Die Schlechteste Kursentwicklung (k) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht K_i (k) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial). Das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. <i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i> Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die

		Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Barrier Level und Beobachtungstag der Barriere sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ (wie in C.19 definiert) geteilt durch $K_i(\text{initial})$. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist aber die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags. Basispreis und Anfänglicher Beobachtungstag sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeits-termin — Ausübungs-termin oder letzter Referenztermin	"Finaler Beobachtungstag", "Rückzahlungstermin", "Beobachtungstag (k)" und "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.17	Abrechnungs-verfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin oder Lieferung des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrages) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin oder Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k), jeweils vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	"$K_i(\text{final})$" ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag. "$K_i(b)$" ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i am Beobachtungstag

		der Barriere. "K_i (k)" ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i am Beobachtungstag (k). "K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag. <table><tr><th>i</th><th>Korbbestandteil_i</th><th>Referenzpreis_i</th></tr><tr><td>1</td><td>adidas AG</td><td>Schlusskurs</td></tr><tr><td>2</td><td>Puma SE</td><td>Schlusskurs</td></tr></table>	i	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	1	adidas AG	Schlusskurs	2	Puma SE	Schlusskurs			
i	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i												
1	adidas AG	Schlusskurs												
2	Puma SE	Schlusskurs												
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den folgenden Aktien (die "Korbbestandteile"): <table><tr><th>i</th><th>ISIN des Korbbestandteil S_i</th><th>Korbbestandteil_i</th><th>Internetseite_i</th></tr><tr><td>1</td><td>DE000A1EWWW0</td><td>adidas AG</td><td>www.finanzen.net</td></tr><tr><td>2</td><td>DE0006969603</td><td>Puma SE</td><td>www.finanzen.net</td></tr></table> Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannten Internetseite_i (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.	i	ISIN des Korbbestandteil S _i	Korbbestandteil _i	Internetseite _i	1	DE000A1EWWW0	adidas AG	www.finanzen.net	2	DE0006969603	Puma SE	www.finanzen.net
i	ISIN des Korbbestandteil S _i	Korbbestandteil _i	Internetseite _i											
1	DE000A1EWWW0	adidas AG	www.finanzen.net											
2	DE0006969603	Puma SE	www.finanzen.net											

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> <i>Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Liquiditätsrisiko</i> (i) Risiken, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen kann und (ii) Risiken, dass die HVB Group sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann oder (iii) dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist und (iv) systemimmanente Risiken. <i>Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Risiken aus Pensionsverpflichtungen</i> Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. <i>Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiko aus dem Kreditgeschäft (Kreditrisiko)</i>

		(i) Das Kreditausfallrisiko (einschließlich Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie Länderrisiko); (ii) Risiken aus einer Wertminderung von Kreditbesicherungen oder im Falle einer Zwangsvollstreckung; (iii) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (iv) Risiken aus Kredit-Exposures gegenüber der Muttergesellschaft; (v) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / dem öffentlichem Sektor. • <i>Risiken aus Handelsgeschäften: Marktrisiko</i> Risiken, die im Wesentlichen im Geschäftsbereich Corporate & Investmentbanking (CIB) entstehen: (i) Risiko für Handelsbücher aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktbedingungen; (ii) Risiken in strategischen Anlagen oder in Liquiditätsvorsorgebeständen; (iii) Risiken aufgrund Verringerung der Marktliquidität und (iv) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • <i>Risiken aus der sonstigen Geschäftstätigkeit</i> (i) Risiken im Zusammenhang mit Immobilien und Finanzanlagen: Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der HVB Group resultieren und (ii) Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • <i>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Geschäftsrisiko</i> Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • <i>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen</i> Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotentiale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB Group dar. • <i>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Operationelles Risiko</i> Risiken durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie, Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse und Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern. • <i>Reputationsrisiko</i> Risiko negativer Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch nachteilige Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund deren veränderten Wahrnehmung der HVB Group. • <i>Rechtliche und regulatorische Risiken: Rechtliche und steuerliche Risiken</i> Risiken aus Gerichtsverfahren und erheblicher Unsicherheit über den Ausgang der Verfahren und die Höhe möglicher Schäden. • <i>Rechtliche und regulatorische Risiken: Compliance Risiko</i>
--	--	--

		Risiko im Zusammenhang mit Verletzungen oder der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebene Praktiken oder ethische Standards. • <i>Rechtliche und regulatorische Risiken</i> Risiken im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der HVB Group im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism, SSM</i>); Risiken im Zusammenhang mit den Bankaufsichtsregimen in den verschiedenen lokalen Jurisdiktionen und deren Unterschieden; Risiko der Ergreifung weitreichender Maßnahmen infolge der Veränderung der Bankaufsichtsregime; Risiken im Zusammenhang mit der Beschlussplanung, den Beschlussmaßnahmen und der Anforderung, die Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (<i>Minimum Requirement for Eligible Liabilities, MREL</i>) zu erfüllen; Risiken aus den der HVB Group auferlegten Stresstestmaßnahmen und Auswirkungen auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (<i>Supervisory Review and Evaluation Process, SREP</i>) und auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB. • <i>Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken</i> Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sowie der Entwicklung der internationalen Finanz- und Kapitalmärkte; Risiken im Zusammenhang mit dem Zinsumfeld.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der

		Wertpapiere eintritt. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder
--	--	---

		Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung</i> Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der Wertpapierinhaber das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ungünstig für den Wertpapierinhaber entwickelt oder wenn die Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin der Wertpapiere gekündigt oder verkauft werden. <i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i> Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen. <i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i> Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen, mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden oder eine physische Lieferung erfolgen. Der Wertpapierinhaber kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren. <i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i> Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. <i>Wiederanlagerisiko</i> Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können. <i>Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</i> Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Wertpapierinhaber weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teil, noch ist er berechtigt, weitere Zahlungen unter den Wertpapieren zu erhalten. <i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i> Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i>
--	--	---

		Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen. <i>Risiken bei physischer Lieferung</i> Die Wertpapiere können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile getilgt werden. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. <i>Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen</i> Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile kann eine gegebenenfalls für Wertpapierinhaber günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile können sich häufen und gegenseitig verstärken. <i>Risiken im Zusammenhang mit einem Worst-of-Element</i> Der Wertpapierinhaber nimmt nur an der Entwicklung des Korbbestandteils teil, der sich im Vergleich zu den anderen Korbbestandteilen am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die Entwicklung der übrigen Korbbestandteile unberücksichtigt bleibt. Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien
--	--	--

		Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken.
	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	Die Wertpapiere sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Angebotskonditionen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 17. Februar 2020. Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 17. Februar 2020 bis 13. März 2020 (14:00 Uhr Ortszeit München). Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–. Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 18. März 2020 an den folgenden Märkten beantragt:

		• Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium) • Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.
------------	--	--

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Anfänglicher Beobachtungstag (C.15)	Finaler Beobachtungstag (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)
HVB465	16. März 2020	11. März 2024	18. März 2024

Barrier Level (C.15)	Basispreis (C.15)	Beobachtungstag der Barriere (C.15)
60%	100%	11. März 2024

k	Beobachtungstag (k) (C.16)	Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k) (C.15)	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k) (C.16)	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k) (C.8)
1	11. März 2021	100%	18. März 2021	EUR 1.000,–
2	11. März 2022	100%	18. März 2022	EUR 1.000,–
3	13. März 2023	100%	18. März 2023	EUR 1.000,–

Zinszahltag (C.8)	Zinssatz (C.8)
18. März 2021, 18. März 2022, 18. März 2023, 18. März 2024	5,65% p.a.